

## 1. Ergänzung und Berichtigung der RSE zur GGVSE

### Wichtigste Änderungen:

#### **Zu Unterabschnitt 1.1.3.1 c)**

Ungereinigte leere Eichnormale bis 450 Liter Einzelfassungsraum der Gefäße sind als Verpackungen im Sinne des Unterabschnitts 1.1.3.1 c) anzusehen und fallen demgemäß unter die Befreiungsregelung dieses Unterabschnitts.“

#### **Zu Kapitel 1.11 RID**

Der Betreiber der Eisenbahninfrastruktur hat dafür zu sorgen, dass für die Beförderung gefährlicher Güter in Rangierbahnhöfen interne Notfallpläne erstellt werden. Dafür soll das Muster in der **Anlage 19** verwendet werden.“

#### **„Zu Kapitel 3.3 Sondervorschrift 310**

Die zitierten Prüfvorschriften müssen in folgenden Fällen nicht angewendet werden, sofern die in der SV 310 beschriebenen weiteren Anforderungen erfüllt sind:

1. Beförderung von Lithiumzellen/ -batterien aus Produktionsserien von höchstens 100 Stück.
2. Beförderung von Vorproduktionsprototypen/ Prototypen von Lithiumzellen/ -batterien, wobei keine Einschränkung hinsichtlich der Anzahl der Prototypen besteht.

Der Begriff „Prüfung“ im Zusammenhang mit der Zuführung zur Prüfung, umfasst nicht nur die gemäß Handbuch Prüfungen und Kriterien durchzuführenden Tests, sondern schließt auch die Durchführung von Performance- bzw. Applikationstest ein, z.B. im Rahmen der Erprobung von Kraftfahrzeugen. Die SV 310 erlaubt somit für den Straßen- und Seeverkehr eine größtmögliche Flexibilität, sofern die sonstigen Bedingungen den eingehalten sind.“

#### **Zu Kapitel 3.4 in Verbindung mit Unterabschnitt 4.1.1.5**

Aus Absatz 4.1.1.5.1 folgt nicht, dass bei Beförderungen nach Kapitel 3.4 nur bauartgeprüfte Verpackungen verwendet werden dürfen.“

**Zu Unterabschnitt 5.1.2.1 a) (i)**

Der Ausdruck „UMVERPACKUNG“ muss nicht in Großbuchstaben erfolgen. In Deutschland wird die englische Schreibweise „OVERPACK“ und die französische Schreibweise „SUREMBALLAGE“ nicht beanstandet.

**Zu Unterabschnitt 5.2.1.2 a)**

Als gut lesbare Schrifthöhe der UN-Nummer wird eine Angabe von mindestens 6 mm empfohlen.“

**„Zu Absatz 5.2.2.2.1.5**

Ab 1. Januar 2009 ist die Angabe der UN-Nummer im Gefahrzettel zulässig. Durch den Verweis in Absatz 5.3.1.7.1 Buchstabe b auf Unterabschnitt 5.2.2.2 gilt dies auch für Großzettel (Placards). Sofern Gefahrzettel/Großzettel schon vor dem 1. Januar 2009 die UN-Nummer enthalten begründet dies keine Ordnungswidrigkeit. Unberührt bleibt, dass auf Versandstücken die UN-Nummer angegeben werden muss.“

In Nummer 5-12.4.4 werden im zweiten Absatz die Wörter „dichtschließende Schutzbrille“ durch die Wörter „Schutzbrille (z. B. Korbbrille)“ ersetzt.

**Redaktionelle Änderung in der Anlage 7 (Bussgeldkatalog)**